

SATZUNG

der

**GPM Deutsche Gesellschaft
für Projektmanagement e.V.**

Stand: Dezember 2010

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

Der Verein führt den im Vereinsregister eingetragenen Namen:

GPM Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e. V.

Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Projektmanagements, insbesondere der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Information auf diesem Gebiet.

Aufgaben des Vereins sind im Wesentlichen:

- | Durchsetzung des Projektmanagements als eigenständige universitäre und praktische Disziplin
- | Aufbereitung und Weitergabe von Erfahrungen aus der Projektarbeit sowie von Wissen aus Forschung und Lehre
- | Förderung von Forschung, Entwicklung und Anwendung von Projektmanagement-Konzepten
- | Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- | Qualitätsverbesserung des Projektmanagements
- | Entwicklung und Erarbeitung von Projektmanagement-Standards
- | Erstellung von Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung
- | Prüfung und Verbesserung des Projektmanagement-Niveaus mittels Kompetenzbeurteilungen und Zertifizierung
- | Vermittlung des Projektmanagement-Wissens
- | Entwicklung von Dienstleistungen
- | Regionale Verbreitung und fachspezifische Vertiefung des Projektmanagement-Wissens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- | Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- | Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Kongressen
- | Förderung und Herausgabe von Fachpublikationen
- | Bildung von Fach- und Regionalgruppen sowie Gremien
- | Bildung von Förderkreisen
- | Bildung von Zweckbetrieben
- | Gewährung von Stipendien

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dienstverträge oder sonstige entgeltliche Verträge mit Mitgliedern des

Vereins oder mit Mitgliedern seiner Organe oder der Schlichtungsstelle bzw. Schiedsgericht darf der Verein schließen, wenn die Vergütung nicht unverhältnismäßig hoch ist. Dienstverträge oder sonstige entgeltliche Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Kontrollausschusses. Ein Vorstandsmitglied ist insoweit von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn es als Vertragspartner oder als Angehöriger oder nahestehende Person eines Vertragspartners i. S. d. § 15 der Abgabenordnung bzw. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes anzusehen ist.

Der Verein kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auch auf Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO übertragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- | Korporative Mitglieder
- | Persönliche Mitglieder
- | Ehrenmitglieder

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Vereinsordnungen zu beachten.

§ 4 Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können sein:

- | Rechtsfähige Körperschaften
- | Teilbereiche rechtsfähiger Körperschaften
- | Handelsgesellschaften jeder Art
- | Vereine
- | Behörden
- | Sonstige Institutionen

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Vertretung des korporativen Mitglieds im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Persönliche Mitglieder

Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Anträge entscheidet.

§ 6 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands, des Kuratoriums oder von mindestens 20 Mitgliedern des Vereins Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele hervorragend verdient gemacht haben.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung (bei korporativen Mitgliedern) bzw. Tod (bei persönlichen Mitgliedern). Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1997 eingetreten sind, ist eine Kündigung zum Ablauf eines Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Mitgliedsjahr läuft jeweils ab dem letzten Tag des Eintrittsmonats.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Sie beendet die Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss ist insbesondere die Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins und die Nichtbeachtung der Vereinsordnungen. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Streichung und Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr beschlossen.

Mitglieder in Ausbildung oder Studium im Alter von maximal 30 Jahren erhalten den Status des studentischen Mitglieds. Nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums werden studentische Mitglieder für zwei Jahre Juniormitglieder. Voraussetzungen sind eine dem Abschluss vorausgehende 1-jährige Mitgliedschaft sowie ein Alter von maximal 30 Jahren. Mitglieder in der Ausbildung und Studenten einerseits sowie Juniormitglieder andererseits zahlen ermäßigte Beiträge.

Die Beiträge sind als Jahresbeiträge zu entrichten. Sie werden jeweils zum 1. Januar des laufenden Jahres fällig. Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1997 eingetreten sind, sind die Beiträge fällig zum Ende des Eintrittsmonats für ein Jahr im Voraus.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | die Mitgliederversammlung
- | der Vorstand
- | das Kuratorium
- | die Geschäftsführung, soweit der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellt hat

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- | auf Beschluss des Vorstands
- | auf Verlangen des Kuratoriums
- | wenn die Einberufung von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss bzw. nach Eingang des Verlangens stattzufinden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- | Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts einschließlich der Jahresabrechnung
- | Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über das vergangene Geschäftsjahr
- | Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr
- | Entgegennahme des Berichts des Kuratoriums
- | Entgegennahme des Berichts des Kontrollausschusses
- | Entlastung des Vorstands
- | Entlastung des Kuratoriums
- | Entlastung des Kontrollausschusses
- | Entlastung der Rechnungsprüfer
- | Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- | Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts
- | Wahl der Rechnungsprüfer
- | Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- | Abberufung von Mitgliedern der Vereinsorgane, der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts und von Rechnungsprüfern, mit Ausnahme der Geschäftsführer
- | Verleihung von Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft
- | Beschlussfassung über Anträge
- | Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks

- | Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die Leitprinzipien des Vereinslebens regeln
- | Beschlussfassung über die Übertragung einzelner Aufgaben des Vereins auf Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung; Tagesordnung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich (postalisch, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag zu übermitteln. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugegangen.

Die Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens ein Monat vor dem Versammlungstag schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Versammlung verständigt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen werden mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder mit bis zu 100 Mitarbeitern haben drei Stimmen, mit 101 bis 1000 Mitarbeitern fünf Stimmen, mit über 1000 Mitarbeitern zehn Stimmen, gerechnet zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs des Vereins. Das Mehrstimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Korporative Mitglieder werden durch eine von dem Mitglied zu benennende natürliche Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, stimmberechtigt vertreten.

Stimmübertragung (Erteilung einer Stimmvollmacht) ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Bei persönlichen Mitgliedern ist eine Übertragung nur auf ein anderes Mitglied zulässig, bei korporativen Mitgliedern ist eine Stimmübertragung auch auf eine andere Person möglich. Ein Mitglied darf hierbei maximal drei persönliche Mitglieder oder ein korporatives Mitglied im Rahmen der Stimmübertragung vertreten und darf nicht mehr als insgesamt elf Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinen. Das eigene Stimmrecht und die Stimmrechte für einzelne Mitglieder müssen nicht einheitlich ausgeübt werden.

Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht von mindestens zehn Vereinsmitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands.

Die Abberufung eines gewählten Mitglieds eines Vereinsorgans, der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts, der Rechnungsprüfer sowie des Wahlausschusses ist nur aufgrund eines gemeinsamen Antrags von Vorstand und Kuratorium oder von zumindest 50 Mitgliedern oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit zu fassen. Dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind Mitglieder sowie Vertreter oder Stimmbevollmächtigte der korporativen Mitglieder. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die wesentlichen Besprechungsergebnisse und die Beschlüsse festgehalten werden. Eine Tonaufzeichnung des Ablaufs der Mitgliederversammlung ist als Hilfsmittel zulässig. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen finden alle zwei Jahre jeweils für vier Vorstandsmitglieder statt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so werden bis zu einer Nachwahl oder bis zur Bestimmung eines neuen Vorstandsmitglieds durch den Vorstand die Aufgaben und Vorstandsressorts von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen und besetzt. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Vorstandsmitglieder wählen jeweils auf der konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden sowie den zweiten Vorsitzenden des Vereins aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden, doppelt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sind innerhalb des Vorstands zu regeln.

Die Mitglieder des Vorstands kommen mindestens zehnmal im Jahr zur Abhaltung einer Sitzung zusammen. Vorstandssitzungen werden postalisch, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung bzw. der mündlichen Mitteilung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Vorstandssitzungen können ohne Einhaltung der Frist einberufen werden, soweit dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Vorstandssitzungen können ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder erschienen sind und auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet

worden ist. Ergänzungen zur Tagesordnung können noch zu Beginn der Beschlussfassung vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder wenn dies zur Vermeidung drohender Nachteile für den Verein erforderlich ist. Abwesenden Vorstandsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen drei Kalendertagen der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst nach widerspruchslosem Ablauf der Frist wirksam. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche oder telegrafische Beschlussfassungen und Beschlussfassungen per E-Mail oder per Telefax zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

Die Stimmübertragung (Erteilung einer Stimmvollmacht) auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, wobei keinem Vorstandsmitglied mehr als eine Stimme übertragen werden darf und die Stimmrechte nicht einheitlich ausgeübt werden müssen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind oder wenn alle Mitglieder erschienen sind und auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beeinträchtigt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht.

Für den Rest der Amtszeit eines vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 der Satzung statt, wenn der Vorstand nach Ausscheiden eines Mitglieds weniger als sechs Vorstandsmitglieder hat. Die Nachwahl hat spätestens bis zur Durchführung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Nachwahl eines vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ist nicht erforderlich, wenn der Vorstand nach Ausscheiden eines Mitglieds sechs oder mehr Vorstandsmitglieder hat. Eine Nachwahl kann in diesem Fall gleichwohl auf Verlangen des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgen.

Für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder – im Falle einer Nachwahl – für die Zeit bis zur Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmen (Kooptation). Die Bestimmung des neuen Vorstandsmitgliedes hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu erfolgen. Hierzu kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Kuratoriums verlangen. Dem Vorstand dürfen zu keiner Zeit mehr als zwei kooptierte Mitglieder angehören.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, zur Entlastung der ihm obliegenden Geschäftsführung nach Maßgabe der § 16 und § 17 der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- | die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
- | die Erstellung des Jahresberichts und die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr
- | die Einberufung von Mitgliederversammlungen
- | die Erstattung des Jahresberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- | die Berichterstattung über Zweckbetriebe in der ordentlichen Mitgliederversammlung

- | die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- | die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern
- | Vorschläge zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- | die Bildung, Änderung oder Auflösung von Fach- und Regionalgruppen und anderen Einrichtungen und Gremien sowie ihre Einbindung in den Verein
- | die Entscheidung über die Bewilligung von ermäßigten Beiträgen
- | die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gem. § 11 zugewiesen sind, nach Anhörung des Kuratoriums
- | die jederzeitige Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, einschließlich des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung des Anstellungsvertrages mit den Geschäftsführern und des Erlasses, der Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- | alle Geschäfte und Maßnahmen, über die der Verein als Gesellschafter anderer Gesellschaften zu beschließen hat, soweit nicht nach den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung die Mitgliederversammlung ausdrücklich zuständig ist.

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Ein Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums sein. Die Geschäftsführer erhalten eine angemessene Vergütung.

Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben zur Entlastung des Vorstands wahr. Die Geschäftsführungskompetenz und die Vertretungsbefugnis des Vorstands bleiben unberührt.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen und vertritt die Ziele und Strategie des Vereins nach außen im Rahmen der Satzung, der Entscheidungen der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des Vorstands. Ihr obliegt insbesondere die Leitung der Hauptgeschäftsstelle und bei gesonderter Zuweisung durch den Vorstand die Leitung einzelner Einrichtungen des Vereins. Die Geschäftsführung ist an die Entscheidungen und Weisungen des Vorstands gebunden.

Der Vorstand legt die Aufgaben und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung fest und überwacht diese. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs ist der Geschäftsführer besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Der Geschäftsführer vertritt den Verein gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet an allen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer von den Sitzungen des Vorstands auszuschließen, soweit in der Sitzung des Vorstands über die Person oder die Tätigkeit des Geschäftsführers beraten oder entschieden wird.

§17 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sind. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes statt, wenn das Kuratorium weniger als fünf Mitglieder hat. Die Nachwahl hat spätestens bis zur Durchführung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Nachwahl eines vorzeitig ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ist nicht erforderlich, wenn das Kuratorium nach Ausscheiden eines Mitglieds fünf oder mehr Mitglieder hat. Eine Nachwahl kann in diesen Fällen gleichwohl stattfinden, wenn das Kuratorium dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Für die Wahl zu Kuratoriumsmitgliedern sollen bevorzugt qualifizierte Fachleute aus Wirtschaft und wissenschaftlichen Institutionen sowie die Leiter der Fach- und Regionalgruppen vorgeschlagen werden.

Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen zweiten Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens dreimal im Jahr statt. Beschlussfassungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse per Schriftform, E-Mail und Telefax oder vergleichbaren Formen sind zulässig. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann das Kuratorium mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen des Kuratoriums können ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder erschienen sind und auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Die Stimmübertragung (Erteilung einer Stimmvollmacht) auf ein anderes Kuratoriumsmitglied ist zulässig, wobei keinem Kuratoriumsmitglied mehr als eine Stimme übertragen werden darf und die Stimmen nicht einheitlich ausgeübt werden müssen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens vier seiner Mitglieder persönlich anwesend sind oder wenn alle Mitglieder erschienen sind und auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Sitzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes beeinträchtigt die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums oder seiner Ausschüsse nicht.

§ 18 Zuständigkeit des Kuratoriums; Kontrollausschuss

Das Kuratorium steht der Mitgliederversammlung, dem Vorstand sowie den Einrichtungen und Gremien des Vereins beratend und unterstützend zur Seite. Die Beratungsaufgabe ist insbesondere auf die strategische Entwicklung und organisatorische Gestaltung sowie die Wirtschaftsplanung des Vereins gerichtet. Zu Anträgen an die Mitgliederversammlung nimmt das Kuratorium Stellung.

Darüber hinaus überwacht das Kuratorium die Tätigkeit des Vorstandes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Zu diesem Zweck bildet das Kuratorium einen Kontrollausschuss. Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Mitgliederkreis des Kuratoriums

entsendet werden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit ihrer Amtszeit im Kuratorium.

Bei folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung hat der Vorstand den Kontrollausschuss zu beteiligen:

- | Der Abschluss von Verträgen des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Kontrollausschusses.
- | Auf Antrag des Vorstandes hat der Kontrollausschuss darüber zu entscheiden, ob und in welchem Maße bestimmte Informationen seitens des Vorstandes vertraulich zu behandeln sind.
- | Der Vorstand hat dem Kontrollausschuss über die Erstellung und über Änderungen von Vergabe- und Vergütungsordnungen zu berichten.
- | Der Vorstand hat dem Kontrollausschuss über Maßnahmen der Geschäftsführung von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite zu berichten, wenn die Mitgliederversammlung die erhebliche wirtschaftliche Tragweite der Maßnahme ausdrücklich durch Beschluss feststellt oder die Maßnahme in einer gemeinsam vom Kontrollausschuss und Vorstand zu erstellenden Liste der geplanten konkreten Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite aufgeführt ist. Der Kontrollausschuss nimmt zu der Maßnahme Stellung. Kontrollausschuss und Vorstand haben sich einvernehmlich darüber abzustimmen, welche geplanten konkreten Maßnahmen in die vorstehende Liste aufgenommen werden. Die abgestimmte Liste der Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite wird in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Liste beschließen.
- | Hält der Vorstand die unverzügliche Beteiligung des Kontrollausschuss für unverzichtbar, so kann der Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung des Kontrollausschusses verlangen.

Die Sitzungen des Kontrollausschusses finden regelmäßig, mindestens dreimal im Jahr sowie auf Verlangen des Vorstandes statt. Jedes Mitglied des Kontrollausschusses und des Kuratoriums kann den Kontrollausschuss mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes beeinträchtigt die Beschlussfähigkeit des Kontrollausschusses nicht. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes bestimmt das Kuratorium unverzüglich ein neues Mitglied für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Beschlussfassungen des Kontrollausschusses per Schriftform, E-Mail und Telefax oder vergleichbaren Formen sind zulässig.

§ 19 Einrichtungen und Gremien des Vereins

Einrichtungen des Vereins sind:

- | die Regionalgruppen
- | die Fachgruppen
- | die Zertifizierungsstelle, soweit diese nicht bei einer Hilfsperson i. S. d. Abs. 1 Satz 2 AO eingerichtet wird
- | die Rechnungsprüfer

- | die Schlichtungsstelle bzw. das Schiedsgericht
- | der Wahlausschuss

Die Einrichtungen haben bestimmte Aufgaben. Gremien sind Personengruppierungen, die vom Vorstand zur Beratung spezifischer Themenkomplexe über einen längeren Zeitraum hinweg gebildet werden.

§ 20 Regionalgruppen und Fachgruppen

Die Regionalgruppen dienen insbesondere der regionalen Durchsetzung der Vereinsziele und dem Erfahrungsaustausch auf regionaler Ebene.
Die Fachgruppen dienen der fachlichen Kompetenzentwicklung im Hinblick auf die Vereinsziele.

Die organisatorische Einbindung der Regionalgruppen und Fachgruppen in den Verein obliegt dem Vorstand.

§ 21 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle dient der Organisation und Durchführung von unparteiischen Kompetenzbeurteilungen und Zertifizierungen im Projektmanagement. Der Verein kann die Zertifizierungsstelle auch auf eine Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO übertragen.

§ 22 Rechnungsprüfer

Zu Rechnungsprüfern werden zwei Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Sie gehören weder dem Vorstand noch dem Kuratorium an.

Die Rechnungsprüfer sind zuständig für die Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Geprüft wird jeweils für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr.

§ 23 Schlichtungsstelle

- (1) Bei Konflikten zwischen dem Verein und seinen Organen oder seinen Mitgliedern oder Konflikten zwischen den Organen und Mitgliedern des Vereins sowie Konflikten zwischen oder innerhalb der Organe des Vereins, wie auch Konflikten zwischen Mitgliedern des Vereins, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Verein haben, sind die Konfliktparteien zunächst verpflichtet, den Konflikt selbst oder über das thematisch zuständige Gremium zu lösen.
- (2) Sollten die Konfliktparteien den Konflikt nicht nach § 23 Abs. 1 lösen, können die Konfliktparteien die Schlichtungsstelle anrufen. Die Anrufung hat schriftlich unter Darlegung des zugrundeliegenden Sachverhalts bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenlos.
- (3) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei ehrenamtlichen Schlichtern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt

werden. Sie gehören nicht dem Vorstand oder dem Kuratorium an und dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.

- (4) Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Konfliktparteien nach deren Anhörung einen Einigungsvorschlag. Nimmt zumindest eine der Konfliktparteien den Einigungsvorschlag nicht an, so ist die Schlichtung gescheitert. Die Schlichtungsstelle stellt in diesem Falle das Scheitern der Schlichtung fest und teilt dies den Konfliktparteien schriftlich mit. Erst nach dem Scheitern der Schlichtung dürfen die Konfliktparteien das Schiedsgericht (§ 24) anrufen.

§ 24 Schiedsgericht

- (1) Der Verein richtet ein ständiges Schiedsgericht ein, das aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für Konflikte zwischen dem Verein und seinen Organen oder seinen Mitgliedern oder Konflikte zwischen den Organen und Mitgliedern des Vereins sowie Konflikte zwischen oder innerhalb der Organe des Vereins, wie auch Konflikte zwischen Mitgliedern des Vereins, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Verein haben.
- (3) Die Konfliktparteien sind – nach erfolgloser Anrufung der Schlichtungsstelle gemäß § 23 – berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen.
- (4) Ein öffentliches Gericht kann von den Konfliktparteien erst nach der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens angerufen werden.
- (5) Weitergehende Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit, Besetzung und des Verfahrens vor dem Schiedsgericht sind in der als Anlage beigefügten Schiedsgerichtsordnung enthalten. Die Schiedsgerichtsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. In jeder Lage des Verfahrens ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Mitgliederversammlung wählt auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Kuratoriums den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt zudem zwei Beisitzer und einen stellvertretenden Beisitzer für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, sie dürfen keine Vereinsmitglieder sein und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter dürfen weder dem Vorstand, dem Kuratorium oder dem Kontrollausschuss angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Die Personenidentität eines Beisitzers oder Stellvertreters des Schiedsgerichts mit Mitgliedern der Schlichtungsstelle ist unschädlich.
- (7) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Gegen seine Entscheidung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.
- (8) Die von dem Schiedsgericht ausgesprochene Entscheidung ist bindend, wenn nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung von einer der Konfliktparteien öffentliche Klage über den Konflikt erhoben wird. Mit der Erhebung einer öffentlichen Klage innerhalb der Monatsfrist entfällt die Entscheidung des Schiedsgerichts.

§ 25 Allgemeine Bestimmungen für Wahlen

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Vorstand und Kuratorium werden per Briefwahl oder mittels eines geeigneten elektronischen Verfahrens gewählt, Mitglieder der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts und des Wahlausschusses sowie die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung.

Für die Wahlen des Vorstands und des Kuratoriums wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss hat drei Mitglieder. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mitglieder dürfen weder amtierende Mitglieder des Vorstands noch des Kuratoriums noch Kandidaten von Vorstand oder Kuratorium sein. Der Wahlausschuss führt das Wahlverfahren, entscheidet in Wahlangelegenheiten und führt die Stimmauszählung durch. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

Der Wahltermin für die Vorstands- und Kuratoriumswahl soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stehen und vor ihr liegen.

Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes richtet sich nach § 14 der Satzung, das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Kuratoriums nach § 16 der Satzung. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts, des Wahlausschusses oder ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden statt.

Die Amtszeit neugewählter Mitglieder der Organe beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die auf die Wahl und die Annahme der Wahl folgt, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, im Falle einer Nachwahl mit Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und Annahme der Wahl durch den Gewählten. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts, des Wahlausschusses und der Rechnungsprüfer beginnt nach Wahl und Annahme der Wahl mit dem Ende der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Ende der Mitgliederversammlung.

§ 26 Wahl des Vorstands bzw. des Kuratoriums

Die Wahlen zum Vorstand und zum Kuratorium erfolgen mit Hilfe von je einem Stimmzettel, der die Namen aller Kandidaten aufführt. Korporative Mitglieder erhalten einen ihrem Mehrfachstimmrecht gem. § 13 entsprechenden Mehrfachstimmzettel.

Gewählt wird durch Ankreuzen der Namen der Kandidaten. Dabei dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Vorstände bzw. Kuratoriumsmitglieder zu wählen sind. Mindestens müssen jedoch mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Vorstände bzw. Kuratoriumsmitglieder angekreuzt werden. Stimmzettel, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder Zusätze enthalten, sind ungültig.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so rücken alle nachfolgenden Vorstände bzw. Kuratoriumsmitglieder um einen Platz vor. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl mittels Stimmzetteln in der auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung statt, sofern das Ergebnis der Stichwahl über die Zugehörigkeit zu Vorstand oder Kuratorium entscheidet.

Wahlvorschläge von Mitgliedern für die Vorstands- und Kuratoriumswahl müssen spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin bei der Hauptgeschäftsstelle vorliegen und von fünf

Mitgliedern unterstützt werden, die im aktuellen Wahlgang nicht kandidieren. Bei der Kandidatenvorstellung werden die fünf unterstützenden Mitglieder namentlich aufgeführt.

Die Stimmzettel werden den Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat vor dem Wahltermin zugesandt. Ist nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Nachwahl erforderlich, ist die Erstellung von Wahlvorschlägen sowie die Übersendung der Stimmzettel unverzüglich vorzunehmen.

Die ausgefüllten Original-Stimmzettel müssen in der Hauptgeschäftsstelle bis zum Ablauf des Wahltages vorliegen. Der Wahltag kann auf bis zu drei Tagen vor der Mitgliederversammlung festgelegt werden und ist den Mitgliedern auf den Stimmzetteln mitzuteilen. Später eingehende Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

§ 27 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts, des Wahlausschusses und der Rechnungsprüfer

Mitglieder der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts, des Wahlausschusses und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in dieser einzeln gewählt.

§ 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 29 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.